

## Bundesratsbeschluss

über

### die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1946 über das Volksbegehren betreffend das „Recht auf Arbeit“.

(Vom 11. Oktober 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

1. dass am 6. Mai 1943 von 73 292 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Abänderung des Art. 32 der Bundesverfassung (Recht auf Arbeit) gestellt worden ist;

2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Art. 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;

3. dass die Bundesversammlung am 9. Oktober 1946 beschlossen hat, das Volksbegehren mit dem Antrag auf Verwerfung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten,

beschliesst:

#### Art. 1.

Das Volksbegehren auf Abänderung des Art. 32 der Bundesverfassung (Recht auf Arbeit) wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

#### Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 8. Dezember 1946 und, wo nötig, am Vortage statt.

#### Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

#### Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

## Art. 5.

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

## Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 11. Oktober 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**



## **Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1946 über das Volksbegehren betreffend das „Recht auf Arbeit“. (Vom 11. Oktober 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1946
Date	
Data	
Seite	937-938
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 679

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.